BEBAUUNGSPLAN NR. 4
GEMEINDE GROSSENASPE

SATZUNG
DER GEMEINDE GROSSENASPE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.4
FÜR DAS GEBIET :

NORD-ÖSTLICH JOHANN-HINRICH-FEHRS-STRASSE UND SÜDLICH SCHMIEDE-KAMP

PRÄAMBEL AUFGRUND DES §10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8.DEZEMBER 1986 (BGBL. I S.2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS-UND WOHNBAULANDGESETZ (BGBL. I S.466) AUFGRUND DER GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 24.JANUAR 1995 (GVOBL. S.26) WIRD NACH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.09.1995 FÜR DAS GEBIET: NORD-ÖSTLICH JOHANN-HINRICH-FEHRS-STRASSE UND SÜDLICH SCHMIEDEKAMP

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG TEIL A UND DEM TEXT TEIL B,

ERLASSEN:

ES GILT DIE **BAUNUTZUNGSVERORDNUNG** (BauNVO) 1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 23.11.1994.

ES GILT DIE LETZTE FASSUNG DES BAUGB VOM 23.11.1994.

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 12.10.1992 BESCHLOSSEN. DIESER BESCHLUSS ist ERFOLGT AM 12.10.1992.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

2. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH §3 ABS.1 SATZ 1 BAUGB IST AM 26.10.1994 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

3. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 30.04.1994 AUFGEFORDERT, ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

4. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 14.04.1995 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

5. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANS, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT, TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG WURDEN IN DER ZEIT VOM 04.05.1995 BIS ZUM 02.06.1995 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN NACH §3 ABS.2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES IST DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 14.04.1995 BEKANNTGEMACHT. DABEI WURDEN DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE AUSLEGUNG UNTERRICHTET. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE ANREGUNGEN WURDEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN. DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

6. DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 18.8.95 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STRASSENFLÄCHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.
ÖffentlichBestellter Vermessungsingenieur
REINMUNTER, 2.10.95

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 12.12.1995 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

8. ~~EIN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, SEINE BEGRÜNDUNG UND DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN~~ OFFENTLICHEN AUSLEGUNG (ZIFF. 5) GEÄNDERT WORDEN. DAHER WURDEN DER ENTWURF DES BEBAUUNGS PLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG AM 12.12.1995 ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIESE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN WURDEN IN DER ZEIT VOM 11.01.1996 BIS ZUM 12.02.1996 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ERNEUT ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES IST DURCH ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG VOM 12.12.1995 BEKANNTGEMACHT. DABEI WURDEN DIE VON DER ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG BERÜHRTEN BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ÜBER DIE AUSLEGUNG UNTERRICHTET. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT. DIE ANREGUNGEN WURDEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN. DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT. ~~DIE STELLUNGNAHMEN WURDEN GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS WURDE MITGETEILT.~~
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

9. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE VON DER GEMEINDEVERTRETUNG AM 28.02.1996 ERNEUT BESCHLOSSEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE ERNEUT BESCHLOSSEN DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 28.04.1996 GEBILLIGT.
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

10. DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH §11 ABS.1 HALBSATZ 2 BAUGB AM 2.04.1996 DER GENEHMIGUNG DER KREISBEHÖRDE ANGEZEIGT UND DURCH DIESE ERGANGEN.
DIESER HAT MIT VERFÜGUNG VOM 20.04.1996 AZ.: 2200/01-11.14 ERGEBNIS KEINE BEANSTANDUNGEN ERHOBEN. ~~DIESE ERGEBNISSE WURDEN ZUR KENNTNIS GENOMMEN. DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG WURDE VORGENOMMEN.~~
GROSSENASPE, DEN 14.10.1995 — BÜRGERMEISTER

11. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE HIERMIT ausgefertigt.
GROSSENASPE, DEN 24.4.1996 — BÜRGERMEISTER

12. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, WO DER BEBAUUNGSPLAN EINGESEHEN WERDEN KANN UND DER DER INHALT BEKANNTGEMACHT WURDE, SIND AM 20.4.1996 - 22.5.1996 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN UND FÖRMVORSCHRIFTEN (§215 ABS.1 BAUGB) SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGE (§215 ABS.2 BAUGB) UND AUF EIN FALLGESETZ (§44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST MIT DEM 14.5.1996 IN KRAFT GETRETEN.
GROSSENASPE, DEN 20.5.1996 — BÜRGERMEISTER

teil A

plan-
zeichnung
1:1000

teil B text

ZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DORFGEBIETE MD §5 BauNVO

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE WA §4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG §9(1) BauGB

ZAHL DER VOLLGeschosse ALS HÖCHSTGRENZE §16Ff BauNVO

GRUNDFLÄCHENZAHL §16Ff BauNVO

GESCHOSSFLÄCHENZAHL §9(1)2 BauGB

BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG §22(2) BauNVO

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG §22(2) BauNVO

OFFENE BAUWEISE, NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG §22(2) BauNVO

BAUGRENZE §23(3) BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN §9(1)11 BauGB

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG §9(1)11 BauGB

MISCHFLÄCHE: FAHRVERKEHR UND FUSSGÄNGER GLEICHBERECHTIGT

FLÄCHEN FÜR DAS PARKEN VON FAHRZEUGEN

GRÜNFLÄCHEN (BRANDSCHUTZSTREIFEN, SCHMUTZWASSERPUMPSTATION) §9(1)15 BauGB

SPIELPLATZ, ÖFFENTLICH

BIOTOP-ENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE, ÖFFENTLICH

BIOTOP-ENTWICKLUNGS- UND -PFLEGEFLÄCHE, PRIVAT

SL für 250m

SL für 150m

M für 18

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN FÜR DIE GEMEINDE, DIE VERSORGUNGSträGER UND DIE ANLIEGER DER GRUPPE: 1 §9(1)21 BauGB

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

FÖRSTERSTRAßENFLÄCHE, 30m §9(6) BauGB

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

GEBÄUDE VORHANDEN

GEBÄUDE KÜNFTIG FORTFALLEND

IN AUSSICHT GENOMMENER GRUNDSTÜCKSZUSCHNITT

KENNZEICHNUNG DER SCHNITTDARSTELLUNGEN

SICHTFLÄCHE

35/M FLURSTÜCKSGRENZE

FLURSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND

GRUNDSTÜCKSGRENZE KÜNFTIG FORTFALLEND

KENNZEICHNUNG DER TEILGEBIETE

KENNZEICHNUNG DER GEPLANTEN GRUNDSTÜCKE

1 GRUNDORDNUNG LANDSCHAFTSPFLEGE

1.1 DIE GRÜNORDNERISCHEN FESTSETZUNGEN IN DEN TEILEN A UND B DIESER SATZUNG WERDEN GEMÄß §9 ABS.1 NATURSCHUTZGESETZ DER EINGRIFF INNERHALB DIESES PLANGEBIETS ZUGEORDNET.

1.2 ALLE STRASSENRÄUME SIND AN DEN FESTGESETZTEN STANDORTEN ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN:
2 EICHEN IM KÖNIGLER STRASSENKREUZUNG UND EINFAHRT EICHE IN 1. ABSCHNITT DER STRASSE, 2 EICHEN IN 2. ABSCHNITT DER STRASSE, STANDORTE IN DER MEDIANTENMITTE, 3 KÖNIGEN ALTEN STRAßENRAND, 3 KÖNIGEN ALTEN STRAßENRAND, 16 EICHEN IM ÖFFENTLICHEN STRAßENRAND. DIE WASSERDURCHLÄSSIGEN BEFESTIGUNGEN UND GEGEBENENFALLS WEGEFLÄCHEN SIND ZU SICHERN.

1.3 AUF DEN PRIVATEN GRÜNFLÄCHEN IST JE ANGEFANGENE 400 M² GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS EIN HOCHSTAMMBAUM, ÖRTLICHER LANDSCHAFTSPFLANZE UND ZU ERHALTEN. STANDORTE DER PFLANZEN UND ZU ERHALTEN.

1.4 ZUM SCHUTZ, ZUR ENTWICKLUNG UND ZUR PFLEGE DER ENTÖCKUNG, ENTÖCKUNGS- UND ERHALTUNGSBESTIMMUNGEN DIESER ÄNDERUNGSPLANES SIND ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN ZU ERHALTEN UND ZU ENTWICKELN. DIESE SIND ALS